

bei dieser Untersuchung u. a. darum, festzustellen bzw. zu bestimmen:

- Blutgruppeneigenschaften; Blutalkoholgehalt;
- eventuell im Körper vorhandene Gifte;
- Krankheiten (z. B. Gekra);
- Biß-, Kratz-, Schuß- und andere Spuren;
- Narben, Muttermale, Tätowierungen usw.;
- Zustand des Gebisses (z. B. Vergleichsabdruck zur Identifizierung).

Die körperliche Untersuchung erfolgt, soweit sie nicht nur dazu dient, eine Person anhand von Narben usw. zu identifizieren, von einem Arzt (möglichst Gerichtsmediziner) oder einer anderen dazu berechtigten medizinischen Fachkraft.

**Merke:** Untersuchungen von Körper Öffnungen sind von einem Arzt durchzuführen.

Andere Personen (d. h. alle Personen außer dem Beschuldigten) dürfen ohne ihre Einwilligung körperlich nur dann untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob bei ihnen bestimmte Spuren oder Folgen einer strafbaren Handlung vorhanden sind (§ 44 Abs. 2 StPO).

**Beachte:** Zur Sicherung bestimmter Spuren am Körper sollte die Farbfotografie genutzt werden.

Körperliche Untersuchungen können nach § 44 Abs. 3 StPO im Ermittlungsverfahren vom Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzüge vom Untersuchungsorgan angeordnet werden.

### 3.4. Die Durchsuchung der Wohnung

Nach der im konkreten Fall notwendigen körperlichen Durchsuchung des Betroffenen wird mit der Durchsuchung seiner Wohnung und anderer umschlossener Räume begonnen.

Werden die Untersuchungshandlungen durch den Betroffenen oder andere Personen ernsthaft gestört, so sind diese von der weiteren Teilnahme an der Durchsuchung auszuschließen und unter Beaufsichtigung in einem anderen Raum unterzubringen.

Ist im Ausnahmefall die Festnahme des Betroffenen (vgl. § 107 StPO) notwendig, dann soll für die weiterzuführende Durchsuchung ein Vertreter hinzugezogen werden.

Abgesehen von diesen Ausnahmen soll der Betroffene gemäß § 113 Abs. 2 StPO an der Durchsuchung teilnehmen. Er muß dabei Gelegenheit haben, sich jeweils in dem Raum aufzuhalten, der gerade durchsucht wird. Dadurch wird vor allem auch die ständige Beobachtung seiner Verhaltensweisen gewährleistet.

**Grundsatz:** Jede Wohnungsdurchsuchung muß planmäßig und systematisch erfolgen.